

**Satzung zur Gewährung von Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen an  
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF  
(Vergabesatzung)  
vom 31.01.2022**

---

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg hat gemäß §11 Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 17. Juli 2014 (Hochschulleistungsbezügeverordnung- HLeistBV), GVBl. II/14, [Nr.48]), geändert durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl.II 15,[Nr.38]), sowie § 64 Abs.2 Nr.2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl.II/14, [Nr.18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 6 Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20. Oktober 2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 17.12.2018 (Amtliche Bekanntmachung der Filmuniversität KONRAD WOLF 25. Jahrgang Nr. 6 vom 22.03.2019) folgende Satzung erlassen.

### **Präambel**

Mit dieser Satzung macht die Filmuniversität diejenigen Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte ihrer Professorinnen und Professoren sichtbar, die in besonderem Maße geeignet sind, als Bereicherung der Hochschule nach innen und außen zu wirken. Ziel der Satzung ist es, die vom Gesetzgeber vorgesehene Splitting der W-Besoldung in das Grundgehalt einerseits und variable Leistungsbezüge andererseits fair, transparent und amtsangemessen zu gestalten. Die Filmuniversität implementiert daher Vergabekriterien und Verfahren, die in Bezug auf ihre Transparenz und Akzeptanz fortlaufend überprüft und diskutiert werden.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen, das Nähere zu den Funktionsleistungsbezügen sowie das Verfahren für Entscheidungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Filmuniversität gemäß § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professor\*innen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 17. Juli 2014, in der Fassung vom 04.August 2015 (GVBl. II/ 15 Nr. 38).

(2) Diese Satzung gilt für Professor\*innen sowie den\*die Präsident\*in, sofern diese nach der Brandenburger Besoldungsordnung W (BbgBesO W) besoldet bzw. entsprechend vergütet werden.

### **§2 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge**

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine\*n Professor\*in zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibeleistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Frauenförderung, die Nachwuchsförderung, die Bewerber\*innenlage und die Arbeitsmarktsituation zu berücksichtigen.

(2) Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge können unbefristet oder befristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Sie sollen fünfzehn vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltes der BbgBesO W nicht übersteigen.

(3) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(4) Die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen setzt gem. § 31 Abs. 3 BbgBesG voraus, dass der\*die Professor\*in das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder eines\*einer Arbeitgeber\*in nachweist.

(5) Befristete Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge setzen eine zwischen dem\*der Professor\*in und dem\*der Präsident\*in geschlossene Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen voraus. Sie sind in der Regel auf drei bis höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine befristete Weitergewährung nach den Sätzen 2 und 3 oder eine unbefristete Weitergewährung ist möglich.

(6) Über die Gewährung von Berufungs- oder BleibeLeistungsbezügen entscheidet der\*die Präsident\*in auf Vorschlag des\*der Dekan\*in sowie unter beratender Mitwirkung des\*der Kanzler\*in. Die Entscheidungsgründe bei der Gewährung von Berufungs- oder BleibeLeistungsbezügen sind aktenkundig zu machen.

### **§3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Entscheidungen über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge (§ 3 HLeistBV) richten sich nach den in Abs. 3 aufgeführten Kriterien für die Bereiche Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Diese Bereiche müssen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Fach- und tätigkeitspezifische Gegebenheiten sind zu berücksichtigen (z. B. die Höhe der Lehrverpflichtung und fachspezifische Förder- und Kooperationsmöglichkeiten). Auf besondere Leistungsbezüge sollen mindestens 30% der für Leistungszulagen zur Verfügung stehenden Mittel entfallen.

(2) Besondere Leistungen sind solche, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren erbracht worden sind.

(3) Kriterien für besondere Leistungen sind

a) in der Forschung insbesondere:

- Veröffentlichungen, Herausgeber- oder Redaktionstätigkeit, Vortragstätigkeit, die in besonderem Maße geeignet sind, die Sichtbarkeit der Filmuniversität zu erhöhen
- Gutachter- und Jurytätigkeit
- Besonderes Engagement bei der Vernetzung Forschender innerhalb und außerhalb der Hochschule
- Besonderes Engagement bei Antragstellung und Einwerbung von Drittmitteln
- Transferleistungen für die Wissenschaft, die Kunst oder im öffentlichen Interesse
- Weiterentwicklung der Gender- und Diversity-Forschung
- Auszeichnungen und Preise,

b) in der Lehre insbesondere:

- Überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung und Begleitung von Studierenden sowie der Unterstützung ausländischer Studierender
- Entwicklung und Anwendung herausragender Lehrmethoden
- Verankerung von Gender- und Diversity-Perspektiven in den Studiengängen und Fachdisziplinen
- Besonderes Engagement bei der Entwicklung von Curricula (Aufbau / Reform)
- Besondere Lehrerfolge und Lehrtätigkeiten, die über die Regelverpflichtung hinaus erbracht werden.
- Schaffung und Pflege nationaler und internationaler Kooperationen

c) in der Kunst insbesondere:

- Öffentliche Präsentationen aus der künstlerischen Praxis, die in besonderem Maße geeignet sind, die Sichtbarkeit der Filmuniversität zu erhöhen (z.B. Screenings, Konzerte, Ausstellungen, Aufführungen, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Projekte)
- Besonderes Engagement für die Vernetzung von Künstler\*innen innerhalb und außerhalb der Universität
- Veröffentlichungen (Autoren-, Herausgeber-, Redaktionstätigkeit), Vortragstätigkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, die Sichtbarkeit der Filmuniversität zu erhöhen
- besondere künstlerisch-gestalterische Tätigkeit für die Filmuniversität (z.B. Plakat-, Werbematerial-, Trailer-, Logogestaltung)
- Auszeichnungen und Preise aufgrund von Projekten, die im Kontext der Arbeit an der Filmuniversität entstanden sind

d) in der Weiterbildung insbesondere:

- Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung, die über die Regelverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert honoriert werden
- Besonderes Engagement zur Internationalisierung der Weiterbildung

e) in der Nachwuchsförderung insbesondere:

- Überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von Promotionen sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungs- oder Qualifizierungsvorhaben
- Förderung des weiblichen künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses (gemäß § 7 BbgHG)
- Besondere Aktivitäten bei der Gewinnung von studentischem Nachwuchs sowie von Studentinnen in Fachrichtungen mit geringem Frauenanteil
- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsprogrammen

Bei der Bewertung der individuellen Leistung sind nach § 3 Abs. 3 S. 1 HLeistBV auch die Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluation sowie die Mitwirkung an der Umsetzung des Struktur- und Entwicklungsplans, Erfüllung von Hochschulverträgen und anderen Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Filmuniversität angemessen zu berücksichtigen.

(4) Besondere Leistungen müssen in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren an der Filmuniversität im Rahmen einer W2 oder W3 Professur erbracht worden sein (Bewertungszeitraum). Es können auch laufende Tätigkeiten, Projekte oder Kooperationen berücksichtigt werden, die an anderen Hochschulen begonnen wurden, sofern sie an der Filmuniversität etabliert werden sollen und in unmittelbarem Zusammenhang zur Filmuniversität stehen. Die befristete Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren (Gewährungszeitraum) als monatliche Zahlung in den Stufen nach Abs. 6. Die kumulative Vergabe monatlicher Beträge ist zulässig. Für die zeitlich begrenzte Erfüllung einzelner der in Abs. 3 genannten Kriterien können Leistungsbezüge auch als Einmalzahlung gewährt werden. Eine Einmalzahlung soll in der Regel einen Betrag von 1.800 € nicht überschreiten.

(5) Nach einem durchgehenden Bezugszeitraum von sechs Jahren können die besonderen Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Der Bewilligungsbescheid bzw. die vertragliche Regelung zur Gewährung unbefristeter besonderer Leistungsbezüge ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(6) Die Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen wird wie folgt bemessen:

Bis zu sechs einzelne Leistungen nach den Kriterien von §3 (3) werden in jeweils zwei Stufen bewertet:

Überdurchschnittliche Leistungen: Leistungen die geeignet sind, die Sichtbarkeit und Entwicklung des eigenen Fachs innerhalb der Filmuniversität entscheidend mitzuprägen.

Herausragende Leistungen: Leistungen, die geeignet sind, die Sichtbarkeit und Entwicklung der Filmuniversität nachhaltig zu prägen.

Die Kriterien der Sichtbarkeit und Entwicklung beziehen sich sowohl auf die Außenwirkung des Fachs und der Filmuniversität als auch auf Leistungen zur Realisierung des Struktur- und Entwicklungsplans; Leistungen, die zu einer Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen führen oder Leistungen, die die Interdisziplinarität fördern.

Es werden jeweils folgende Stufen gewährt:

bei herausragender Leistung	vier vom Hundert eines Grundgehalts W3
bei überdurchschnittlicher Leistung	zwei vom Hundert eines Grundgehalts W3

Die Höhe der Leistungsbezüge ergibt sich aus der Summe der vom Hundert Beträge der Stufenbewertungen der einzelnen Leistungen.

(7) Bezugsgröße für die Berechnung ist das zum Zeitpunkt der Gewährung maßgebliche Grundgehalt der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3.

(8) Besondere Leistungsbezüge nach Abs. 6 nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

#### **§ 4 Verfahren für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird auf schriftlichen Vorschlag des\*der Dekanin von dem\*der Präsidentin unter beratender Mitwirkung des\*der Kanzler\*in gefällt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen. Die Zahlung erfolgt erst dann, wenn die vereinbarten Leistungen auch tatsächlich nachweisbar erbracht wurden. In Ausnahmefällen ist auch die Beantragung von besonderen Leistungsbezügen möglich, nachdem die Leistungen bereits erbracht wurden.

(3) Für den Abschluss der Vereinbarung ist ein Antrag des\*der Professor\*in an die\*den Präsident\*in oder ein Votum und ein Vorschlag für eine entsprechende Vereinbarung seitens des\*der Dekan\*in erforderlich. Diese Unterlagen werden zur Entscheidung über den Abschluss der Vereinbarung an die\*den Präsident\*in weitergeleitet. Auf Wunsch des\*der Professor\*in kann bei der Verhandlung über die entsprechende Vereinbarung der\*die Dekan\*in hinzugezogen werden.

(4) Zum Nachweis der erbrachten Leistungen ist bei dem\*der Dekan\*in ein Selbstbericht über die relevanten Tätigkeiten einzureichen. Der\*die Dekanin leitet die Anträge mit einer schriftlichen Stellungnahme an den\*die Präsident\*in und den\*die Kanzler\*in weiter.

(5) Anträge auf besondere Leistungsbezüge für bereits erbrachte Leistungen sind bis zum 30. November desselben Jahres einzureichen. Der\*die Präsident\*in entscheidet über diese Anträge bis zum 28. Februar des Folgejahres.

(6) Der\*Die Präsident\*in informiert den Senat bis zum 1. April eines jeden Jahres über die Verteilung der Leistungsbezüge des Vorjahres auf die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge. Weiterhin enthält der Bericht Angaben zur Verteilung der verschiedenen Leistungsbezüge getrennt nach Geschlecht und der Art der Professur (künstlerisch, wissenschaftlich-künstlerisch und wissenschaftlich). Im Interesse der Transparenz und der Akzeptanz des Verfahrens informiert er\*sie den Senat über das zur Verfügung stehende Volumen, die Anzahl der eingegangenen Anträge, der Bewilligungen und Ablehnungen.

#### **§ 5 Leistungsbezügekommission**

(1) Der Senat bildet eine Leistungsbezügekommission. Dieser gehören der\*die Präsident\*in und zwei Senatsmitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen an.

(2) Die Leistungsbezügekommission bereitet den Bericht des\*der Präsident\*in vor. Weiterhin evaluiert sie die Kriterien nach § 3 (3) regelmäßig, insbesondere auf der Basis der Rückmeldungen von Professor\*innen der Filmuniversität. Sie nimmt fortlaufend Anregungen und Mitteilungen in Bezug auf die Einschätzung besonderer Leistungen aus der Professorenschaft auf und fasst diese in einem jährlichen Bericht an den Senat zusammen. Inhalt des Berichtes an den Senat sollen unter anderem sein: Evaluierungsergebnis zu den Kriterien, Rückmeldungen zu den Verfahren. Sie unterbreitet dem Senat ggf. Änderungsvorschläge in Bezug auf diese Satzung.

#### **§ 6 Funktionsleistungsbezüge**

(1) Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge gemäß § 5 HLeistBV beträgt für

- a) Tätigkeit als Dekan\*in zehn vom Hundert eines Grundgehaltes W3
- b) Tätigkeit als Vorsitzende\*r des Senats fünf vom Hundert eines Grundgehaltes W3
- c) Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, in der Regel bis zu einer Höhe von fünf vom Hundert eines Grundgehaltes W3
- d) Tätigkeit als Studiendekan\*in drei vom Hundert eines Grundgehalts W3

(2) Funktionsleistungsbezüge nach Absatz 1 vermindern sich um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den die Lehrverpflichtung ermäßigt wird.

(3) Bezugsgröße für die Berechnung ist das zum Zeitpunkt der Gewährung maßgebliche Grundgehalt der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3.

(4) Funktionsleistungsbezüge nach Abs. 1 nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

### **§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen**

Das Verfahren zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gem. § 36 BbgBesG richtet sich nach § 10 HLeistBV.

### **§ 8 Häufung von Zulagen**

Leistungsbezüge für besondere Leistungen, Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge sowie Funktionsleistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Leistungen, die bereits in Berufsverhandlungen berücksichtigt wurden, werden nicht nochmals mit besonderen Leistungsbezügen oder Funktionsleistungsbezügen bedacht.

### **§ 9 Ruhegehaltfähigkeit**

Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufs- und BleibeLeistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen gem. § 9 HLeistBV trifft der\*die Präsident\*in auf schriftlichen Vorschlag des\*der Dekan\*in. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Der\*Die Kanzler\*in wirkt beratend mit. § 9 LHO bleibt unberührt.

### **§ 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung zur Gewährung von Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (Vergabesatzung) vom 22.10.2005, geändert durch Satzung am 13.10.2008 außer Kraft.